Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2002 Nr. 2</u> Veröffentlichungsdatum: 08.01.2001

Seite: 22

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 915h Abs. 2 der Zivilprozessordnung (Delegations-VO zu § 915h Abs. 2 ZPO)

301

Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 915h Abs. 2 der Zivilprozessordnung
(Delegations-VO zu § 915h Abs. 2 ZPO)

Vom 8. Januar 2002

Auf Grund des § 915h Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (BGBI. I S. 1566) wird verordnet:

§ 1

Einrichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass anstelle des Schuldnerverzeichnisses bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten oder neben diesen ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht geführt wird und die betroffenen Vollstreckungsgerichte diesem Amtsgericht die erforderlichen Daten mitzuteilen haben (§ 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung), wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2 Automatisierung von Abrufverfahren

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bei solchen Verzeichnissen gemäß § 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung automatisierte Abrufverfahren eingeführt werden, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

GV. NRW. 2002 S. 22